

**23.10.06****Empfehlungen  
der Ausschüsse**EU - Azu **Punkt** der 827. Sitzung des Bundesrates am 3. November 2006

---

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Vermarktung von  
Fleisch von höchstens zwölf Monate alten Rindern  
KOM(2006) 487 endg.; Ratsdok. 12708/06

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU) und  
der Agrarausschuss (A)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt  
Stellung zu nehmen:

EU  
A

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Kommission darauf hin-  
zuwirken, dass die Vorschriften über die Vermarktungskategorien und deren  
Etikettierungsregelungen in die Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 übernommen  
werden. Der vorliegende Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des  
Rates führt zu nicht akzeptabler Belastung der Überwachungsbehörden und  
nicht vertretbarem Aufwand für die Wirtschaft.

Im Einzelnen sind insbesondere folgende verwaltungsaufwändigen Regelungen  
inakzeptabel:

Zu Artikel 3

Die Einstufung der Rinder unter Aufsicht der zuständigen Behörde ist entbehr-  
lich. Es ist bei der Einstufung in die Kategorie keine besondere Qualifikation

...

erforderlich, da die Einstufung ausschließlich nach Alter erfolgt. Das Alter ist aus dem Rinderpass bzw. aus der Rinderdatenbank zu erfahren und auch nachträglich zu kontrollieren.

#### Zu Artikel 4 Abs. 1 Satz 2

Mit dieser Vorschrift werden unnötigerweise zusätzliche Nachweis- und Kontrollkriterien geschaffen.

#### Zu Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c

Es ist ausreichend, wenn im Rahmen der obligatorischen Etikettierung angegeben wird, ob es sich um Kalbfleisch oder Jungrindfleisch handelt. Eine genaue Altersangabe sollte im Rahmen der freiwilligen Etikettierung möglich sein.

#### Zu Artikel 7

Ein gesondertes Registrierungssystem ist entbehrlich. Die Erfassung sollte genauso erfolgen, wie dies bei Rindfleisch nach der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 erfolgt. Es sollte geregelt werden, dass, wenn keine Einzeltierangabe erfolgt, maximal Tageschargen innerhalb der einzelnen Kategorie gebildet werden dürfen.

#### Zu Artikel 8

Sofern die in der Verordnung konzipierten Kontrollregelungen in Kraft treten, ist parallel zum Kontrollsystem nach Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 ein weiteres Kontrollsystem zu installieren und umzusetzen, mit erheblichen Mehrkosten für die zuständigen Behörden.

Bei dem Verzicht auf ein eigenes Registrierungssystem und Einbeziehung in die Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 ist eine gesonderte Regelung der Kontrollen entbehrlich, da in diesem Bereich bereits entsprechende Regelungen für die Überwachung getroffen sind.

A 2. Zu Anhang II Buchstabe B (Fleisch von Rindern der Kategorie Y)

Die im Anhang II Kategorie Y genannten Bezeichnungen "rose kalfsvlees" (Niederlande) sowie "kalvekød" (Dänemark) führen bei einer Vermarktung unter diesem Namen in Deutschland zu Irreführungen, da deutsche Verbraucher dies als Kalbfleisch verstehen, während entsprechendes Fleisch aus Deutschland zutreffenderweise als "Jungrindfleisch" zu bezeichnen ist.